

Merkblatt Sozialhilfe

(Drittstaatsangehörige)

1. Gesetz und Verordnung

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) regeln den Widerruf von Bewilligungen, wenn Ausländerinnen oder Ausländer auf Sozialhilfe angewiesen sind.

2. Meldepflicht

Die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden melden dem Amt für Migration den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer, Art. 82 Abs. 5 VZAE.

Eine Meldung erfolgt nicht, wenn die betroffene Person eine Niederlassungsbewilligung besitzt und sich seit mehr als 15 Jahren in der Schweiz aufhält, Art. 63 Abs. 2 AuG.

3. Wichtige Voraussetzungen, die zum Widerruf einer Bewilligung erfüllt sein müssen:

3.1 Ausländerin oder Ausländer mit Jahresaufenthaltsbewilligung

Das Amt für Migration kann Bewilligungen widerrufen wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist. Der Ausländer mit Jahresaufenthaltsbewilligung hat im Vergleich zum Niedergelassenen umfassendere Entfernungsgründe in Kauf zu nehmen, denn sein Anwesenheitsverhältnis ist weit weniger gefestigt. Er verfügt lediglich über eine befristete Bewilligung, welche ihm keinen Anspruch auf Verlängerung verleiht. Den öffentlichen Interessen kommt deshalb bei der Frage des Verbleibens eines Jahresaufenthalters erhöhtes Gewicht zu.

3.2 Ausländerin oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung

Eine Niederlassungsbewilligung kann nach Art. 63 Abs. 1 Bst. c vom Amt für Migration nur widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist. Von einer dauerhaften und erheblichen Fürsorgeabhängigkeit ist entsprechend der bundesgerichtlichen Praxis auszugehen, wenn die Bezüge an Sozialhilfe in der Regel 80 000 Franken übersteigen und mindestens zwei bis drei Jahre gedauert hat. Massgebend ist jedoch, dass die Beurteilung der Dauerhaftigkeit der Sozialhilfeabhängigkeit auch anhand einer Zukunftsprognose erfolgt. Sie wird bejaht, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung nicht mit einer Verbesserung der Situation gerechnet werden kann und das Fürsorerisiko aller Voraussicht nach auch unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Familienmitglieder bestehen bleibt.